#### WikipediA

# Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (umgangssprachlich auch als IT-Grundrecht, Computer-Grundrecht oder Grundrecht auf digitale Intimsphäre bezeichnet<sup>[1]</sup>) ist ein in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Grundrecht, welches vornehmlich dem Schutz von persönlichen Daten dient, die in informationstechnischen Systemen gespeichert oder verarbeitet werden. Dieses Recht wird im Grundgesetz nicht eigens genannt, sondern wurde als spezielle Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 2008 durch das Bundesverfassungsgericht derart formuliert bzw. aus vorhandenen Grundrechtsbestimmungen abgeleitet.

## **Inhaltsverzeichnis**

Formulierung als Grundrecht

Einschränkungen

Reaktionen

Siehe auch

Literatur

Weblinks

Einzelnachweise

### Formulierung als Grundrecht

Dieses Grundrecht wurde in den Leitsätzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, BVerfGE 120, 274 neu formuliert. Das Urteil erging aufgrund von Verfassungsbeschwerden gegen die Vorschriften im Verfassungsschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen zur Online-Durchsuchung. [2] Nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches sich aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ergibt, auch ein Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

Dieses Grundrecht ist <u>subsidiär</u> und tritt insbesondere gegenüber dem <u>Telekommunikationsgeheimnis</u> (Art. 10 Abs. 1 GG), dem Recht auf <u>Informationelle Selbstbestimmung</u> und der <u>Unverletzlichkeit der Wohnung</u> (Art. 13 Abs. 1 GG) zurück. Es kommt also nur als "<u>Auffanggrundrecht"</u> zur Anwendung, um Schutzlücken zu schließen.

## Einschränkungen

<u>Eingriffe</u> sind nur in engen Grenzen möglich. Gestattet sind *präventive* staatliche Eingriffe – vor allem die sogenannte <u>Online-Durchsuchung</u> – in dieses Grundrecht nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. Überragend wichtig sind Leib,

Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt. Es muss dabei zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststehen, dass solch eine Gefahr in näherer Zukunft eintritt, allerdings müssen im Einzelfall bestimmte Tatsachen auf eine solche drohende Gefahr, welche von bestimmten Personen ausgeht, hinweisen.

Eine Maßnahme, die einen Eingriff in dieses Grundrecht darstellt, bedarf grundsätzlich einer richterlichen Anordnung. [3] Grund dafür ist, dass der Bürger bei der heimlichen Ausspähung von persönlichen Daten in der Regel keine präventive Möglichkeit besitzt, die Maßnahme gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Einer anderen Stelle darf die Kontrolle nur übertragen werden, wenn diese die gleiche Gewähr für ihre Unabhängigkeit und Neutralität bietet wie ein Richter. Der Gesetzgeber darf jedoch Ausnahmeregelungen für Eilfälle treffen.

#### Reaktionen

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wurde von den <u>Grünen</u> und der <u>FDP</u> begrüßt, die das Urteil weitgehend übereinstimmend als Meilenstein für die <u>Bürgerrechte</u> sehen. Vertreter der <u>CDU</u> begrüßten demgegenüber die Feststellung, dass das Grundrecht unter gewissen, engen Umständen eingeschränkt werden kann. [4][5]

#### Siehe auch

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Kunsturheberrechtsgesetz
- Recht am eigenen Bild
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- Zulässigkeit von Äußerungen in der Berichterstattung
- Recht auf digitale Unversehrtheit

#### Literatur

- Christoph Herrmann: Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Entstehung und Perspektiven. Lang, Frankfurt am Main [u. a.] 2010, ISBN 978-3-631-60984-2 (Europäische Hochschulschriften. Reihe 2: Rechtswissenschaft 5104), (Zugleich: Frankfurt (Main), Univ., Diss., 2010).
- Gerhart R. Baum, Constanze Kurz, Peter Schantz: *Das vergessene Grundrecht.*, FAZ, 27. Februar 2013 (online (http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/datenschutz-das-vergessene-grundrecht-12095331.html)).

### **Weblinks**

## **Mikiversity: aktuelle Entscheidung: zum Urteil des BVerfG v. 27. Februar 2008** – Kursmaterialien

- Bundesverfassungsgericht: Urteil des Ersten Senats vom 27. Februar 2008 (Az. 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07) (http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080227\_1bvr037007.html)
- BVerfG, 27. Februar 2008 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07 Urteil, Verfahrensgang, Fundstellenübersicht und Verweisen auf Zitate in anderen Urteilen und Aufsätzen (https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=BVerfGE%20120,%20274) bei Dejure.org
- BVerfG · Urteil vom 27. Februar 2008 · Az. 1 BvR 595/07, 1 BvR 370/07 (https://openjur.de/u/59199.h tml) bei OpenJur.org
- Benjamin Küchenhoff: Das IT-Grundrecht im Detail (http://www.telemedicus.info/article/677-Das-IT-G rundrecht-im-Detail.html) (Telemedicus)

- weiterführende Literaturhinweise (http://www.kanzlei-fathieh.de/Vortraege2007.html)
- Das vergessene Grundrecht (http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/datenschutz-das-vergesse ne-grundrecht-12095331.html) von Gerhart R. Baum, Constanze Kurz und Peter Schantz in FAZ vom 26. Februar 2013
- Fünf Jahre IT-Grundrecht von Markus Beckedahl, veröffentlicht am 27. Februar 2013 (https://netzpolitik.org/2013/funf-jahre-it-grundrecht/) in Netzpolitik.org

#### **Einzelnachweise**

- 1. Kurzartikel "Wie nennen wir denn jetzt das neue Grundrecht?" in Netzpolitik 2008 (https://netzpolitik. org/2008/wie-nennen-wir-denn-jetzt-das-neue-grundrecht/)
- 2. Stefan Krempl: Karlsruhe lässt kaum Raum für heimliche Online-Durchsuchungen (https://web.archive.org/web/20170903173211/https://www.heise.de/newsticker/meldung/Karlsruhe-laesst-kaum-Raum-fuer-heimliche-Online-Durchsuchungen-184154.html) (Memento des Originals (https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.heise.de%2Fnewsticker%2Fmeldung%2FKarlsruhe-laesst-kaum-Raum-fuer-heimliche-Online-Durchsuchungen-184154.html) vom 3. September 2017 im Internet Archive), heise online, 27. Februar 2008. Abgerufen im 3. September 2017
- 3. Stefan Krempl: Neues "Computer-Grundrecht" schützt auch Laptops und Daten im Arbeitsspeicher. (https://web.archive.org/web/20170903173515/https://www.heise.de/newsticker/meldung/Neues-Computer-Grundrecht-schuetzt-auch-Laptops-und-Daten-im-Arbeitsspeicher-184298.html) heise online, 27. Februar 2008, archiviert vom Original (https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.heise.de%2Fnewsticker%2Fmeldung%2FNeues-Computer-Grundrecht-schuetzt-auch-Laptops-und-Daten-im-Arbeitsspeicher-184298.html) am 3. September 2017; abgerufen am 3. September 2017.
- 4. Tagesschau-Kommentar "Online-Durchsuchungen sollen bald umgesetzt werden" 27. Februar 2008 (https://tsarchive.wordpress.com/2008/02/27/onlinedurchsuchungen2/) (tagesschau.de-Archiv)
- 5. WDR-Kommentar "Niederlage für die NRW-Regierung" (27. Februar 2008) (https://web.archive.org/web/20080304031406/http://www.wdr.de/themen/politik/nrw/verfassungsschutz\_07/080227\_reaktionen.jhtml) (Memento vom 4. März 2008 im *Internet Archive*)



Bitte den Hinweis zu Rechtsthemen beachten!

Abgerufen von "https://de.wikipedia.org/w/index.php? title=Grundrecht\_auf\_Gewährleistung\_der\_Vertraulichkeit\_und\_Integrität\_informationstechnischer\_Systeme&oldid=213984969"

Diese Seite wurde zuletzt am 18. Juli 2021 um 13:25 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz "Creative-Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen" verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden.

Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.